

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 28=48 (1882)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 25.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fanterielinien durch all' das Waldgebiet gegen Öffingen-Truttikon haben vorarbeiten müssen.

Was die Pontonbrücke anbetrifft, stimmte die Mehrzahl der gehörten Meinungsäußerungen darin überein, daß sie in taktischer Hinsicht viel besser dort placirt gewesen wäre, wohin sie von Anfang bestimmt war; technische Vortheile am Erstellungs-orte waren uns nicht erkennbar und der Umstand, daß man volle anderthalb Stunden gebraucht hat, um sie fertig zu bringen (die Breite des Flusses wird höchstens 60 Meter betragen), weist auch nicht auf vorzugsweise günstigere Bauverhältnisse jener Stelle hin; der direkte Zugang aber, namentlich für Fuhrwerke, könnte unter Voraussetzung gegnerischer Feuerwirkung wohl kaum ungünstiger gefunden werden. Etwas eigenthümlich erscheint uns in diesem Falle die Befehlsauffassung, wenn richtig ist, was man erzählen hörte: Der leitende höhere Genieoffizier habe die Abänderung in der Brückenanlage ganz von sich aus getroffen und dann, als schon der Bau begonnen, dem Divisionär einfach durch seinen Adjutanten sagen lassen, die Brücke werde jetzt da erstellt.

Daß das Nordkorps Öffingen und den Eisenbahndamm vor der in gut geordneten Linien und gewaltig andringenden Uebermacht der gegnerischen Infanterie jeweils bald räumte, war sehr begreiflich. Vom Damme aus hatte es freilich noch gutes Schutzfeld, aber eine hartnäckigere Vertheidigung hätte seinen Rückzug auf die letzte Stellung äußerst gefährlich werden lassen, während das rechtzeitige Weichen es noch ziemlich ungefährdet dem rasch eröffneten Verfolgungsfeuer der Divisionsinfanterie entrinnen ließ.

Beim Vorstürmen der Letzteren von dem Eisenbahndamme ab wurden auch die einfachsten Regeln der Infanterietaktik außer Acht gesetzt. Dem, wenn auch äußerst kräftigen Schnellfeuer konnte man, auf mindestens 900 Meter Distanz, bei Weitem keine den Sturm hinreichend vorbereitende Wirkung beimessen; und dann die Ausführung eines kräftigen Sturm-anlaufes von solcher Weite, das heißt denn doch den Lungen unserer Infanteristen etwas zu viel zugemuthet. Es wird aber eben mit Bestimmtheit behauptet, der Befehl zu dieser Schlusaktion sei von Einem ertheilt worden, dessen Aufgabe eigentlich nur gewesen wäre, mit den Kanonen zu hantieren. Woher aber, wenn das richtig ist, mag der wohl die erforderliche Kompetenz genommen haben? Wollte man, wie es scheint, hier aufhören, um am folgenden Tage mit dem Angriffe auf die Stellung von Truttikon wieder zu beginnen, so ließ sich ja ganz richtig und sachgemäß mit der Einnahme des Dammes abschließen. Man hatte zum Schlusse unter Mitwirkung fast aller hier vereinten Divisionsstruppen noch etwas Schönes geleistet und einen bedeutenden Abschnitt erobert, und man ließ dann zugleich auch dem Nordkorps die wohlverdiente Anerkennung für das gut geleitete Rückzugsgefecht und die trefflich gewählte Schlusstellung zu Theil werden.

(Fortsetzung folgt.)

Eidgenossenschaft.

— (Der Oberfeldarzt über die Militär-Revaccinationsfrage.) Der Herr Oberfeldarzt hat in dem „Korrespondenzblatt für schwitzer Aerzte“ einen Artikel veröffentlicht, in welchem er seine Stellung gegenüber dem eidg. Militär-Departement in der Impfungsfrage darlegt. Dieser Artikel ist theils in extenso, theils im Auszug in viele unserer Tagesblätter übergegangen. Wir entnehmen demselben folgende Angaben:

„Unterm 26. August erhielt der Oberfeldarzt vom Militär-Departement die Einladung, einen Antrag vorzulegen, in welcher Weise der Bundesrathbeschuß betreffend das Impfen der Rekruten zu modifiziren sei, da nach dem Volksentscheid vom 30. Juli die damals getroffenen Maßnahmen sich nicht aufrecht erhalten lassen.

„Der Oberfeldarzt erörterte diese Frage in einem einläßlichen Gutachten vom 31. August, dessen Veröffentlichung in extenso vom Militär-Departement als zur Zeit nicht im Interesse der Sache liegend erachtet wurde. Er legte zunächst dar, daß die gegenwärtigen Vorschriften in manchem Punkt unzuweckmäßig sind, und daß mit dem Vorschlag zu Verbesserungen nur auf das Epidemiengesetz gewartet worden war. Die Ansicht, daß mit dem Fall des Epidemiengesetzes auch der Militärimpfzwang dahinzufallen habe, wurde als total unhaltbar nachgewiesen. Der Bundesrath ist 1882 ebenso gut kompetent, in Sachen zu verfügen, als 1871 und seither, und wegen des Art. 4, welcher diese Kompetenz regeln sollte, ist das Epidemiengesetz jedenfalls nicht verworfen worden. (?)“ . . . Der Herr Oberfeldarzt ist der ferneren Ansicht: „Die Bundesregierung thue daher nur ihre Pflicht, wenn sie an der Militärimpfung mit aller Entschiedenheit festhalte.

„Immerhin sei dieser Anlaß zu benützen, um die Militärimpfung in rationellerer Weise ein- und durchzuführen als bisher und dadurch den Haupttheil der gegen dieselbe erhobenen Beschwerden zum Schweigen zu bringen. Speziell wird vorgeschlagen:

1) Fallenlassen der Vorschrift, daß sich die Stellungspflichtigen schon vor der Aushebung wiederimpfen zu lassen haben. Vielerorts geschehen diese Revaccinationen mit konsekrirter, für diesen Zweck ungeeigneter Lymphe; sie verschaffen daher zwar einen Impfschutz, aber einen vielfach nur illusorischen Impfschutz. Auch ist der Bund schwerlich mehr berechtigt, den Impfzwang auch auf die Ersatzpflichtigen auszudehnen.

2) Gratisimpfung aller Rekruten und zwar im Anfang der Rekrutenschulen (!) und auf möglichst zuverlässige Weise.

3) Nichtanerkennung einer Entschädigungspflicht für Blatternfälle und deren Folgen bei Soldaten, welche sich nicht darüber ausweisen können, daß sie den während ihrer Dienstzeit zu Recht bestehenden Vorschriften über Revaccination nachgekommen sind.

Trotz diesem Gutachten beantragte das Militär-Departement beim Bundesrath Fallenlassen der Militärrevaccination; der Bundesrath hat aber in seiner Sitzung vom 12. September diesen Antrag abgelehnt.“ — Es folgen dann noch einige Belehrungen, welche der Referent des Militär-Departements seinem unmittelbaren Chef zu Theil werden läßt. — Wir enthalten uns jedes Kommentars über obigen Artikel, und können dieses uns um so eher erlauben, als derselbe von anderer Seite besprochen worden ist. (Ansichten über den Artikel des Herrn Oberfeldarztes.) In Nr. 302 der „Neuen Zürcher Zeitung“, in einem Aufsatz, welcher den Titel trägt: „Solbatische Anschauungen“, spricht sich Herr Oberstleutnant Wille wie folgt aus:

„Ueber Disziplin und Subordination, obgleich diese Begriffe, der Natur der Sache nach, sehr klare und einfache sein sollen, kann man bei uns verschiedenartigen Auffassungen begegnen; so scheinen zum Beispiel die meinen mit denen des Herrn Oberfeldarztes in direktem Widerspruch zu stehen.

„Nach meiner Anschauung hat Jedermann das Recht, ja sogar die Pflicht, die bestehenden Institutionen öffentlich zu besprechen, dieselben einer Kritik zu unterwerfen und Mißbräuche hervorzuheben, vorausgesetzt, daß der Tadel nicht Selbstzweck ist, sondern daß zur Abstellung der Mißbräuche eben eine Klärung der allgemeinen Anschauungen nothwendig ist. Für ein sehr schweres

Vergehen gegen die Disziplin erachte ich es aber, wenn der militärische Untergebene gegen die Befehle und Bescheide, welche er in seiner Stellung als Untergebener auszuführen und zu befolgen erhält, statt schweigend zu gehorchen, sich erlaubt, öffentlich zu demonstrieren, oder weil sein Vorgesetzter im Ressort seines Dienstes nicht mit ihm Einer Ansicht war, die Akten des ganzen Falles auf seine Art dem Publikum vorführt, in der bestimmten, wenn auch nicht ausgesprochenen Absicht, das Publikum möge erkennen, wie er, der Untergebene, die Sache richtiger anschauet und besser versteht, als sein unmittelbarer Vorgesetzter! Das aber scheint mir der Oberfeldarzt gethan zu haben durch seine Veröffentlichung im „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte“ über seine Kontroverse mit dem Militärdepartement betreffend die Revaccination der Rekruten. —

„Es fällt mir nicht ein, diesen Militärbeamten hie mit denutzigen zu wollen, im Gegentheil, es thut mir leid, daß gerade der ihn berührende Fall zum Ausgangspunkt des Ausdruckes meiner Ueberzeugung dienen muß, denn ich bin überzeugt, daß er selbst im höchsten Grade erhaunt, ja bestürzt sein wird, zu vernehmen, ein derartiges schweres Vergehen habe in seinem Zeitungsartikel gefunden werden können, ja ich bin sogar überzeugt, daß er eher in dieser meiner Kritik seines Benehmens ein Vergehen gegen die Disziplin erblicken wird. — Nun, ich habe ja schon zu Anfang die Ansicht ausgesprochen, daß wir beide über diesen Punkt in Widerspruch zu stehen scheinen.

„Es würde mir auch gar nicht einfallen, auf dies Auftreten des Herrn Oberfeldarztes die allgemeine Aufmerksamkeit meiner Herren Kameraden zu lenken, wenn der Herr Oberfeldarzt in bewußter Absicht, um die selbstverständliche Subordination aufzukünnen, um den Anstoß zu einer Militärrevolution zu geben, gehandelt hätte, oder wenn er, nachdem er seine Entlassung als Militärbeamter eingereicht hatte, nun gegenüber seinen Herren Kollegen seinen Schritt durch Darlegung des Konfliktes rechtfertigte! Aber von allem dem ist nicht das Geringste seine Absicht, er handelt durchaus unbefangen, ohne zu ahnen, daß sein Auftreten sich für einen Offizier nicht schickt, er glaubt einen durchaus erlaubten Schritt gethan zu haben und es gibt Offiziere, die jenen Zeitungsartikel ruhig lesen, ohne zu empfinden, daß dadurch das Fundamentalsgesetz angegriffen wird, auf welchem die ganze militärische Ordnung ruht: die Unterordnung unter den ausgesprochenen Willen seines Vorgesetzten! Das ist jene verkehrte Auffassung, von der ich hoffe, daß sie verschwinde, bloß schon dadurch, daß sie ein Mal öffentlich als das, was sie ist, bezeichnet werden ist!

„Wenn ich mir nun noch erlaube, auf einige andere Punkte im Schreiben des Oberfeldarztes im „Korrespondenzblatt für Schweizer Aerzte“ aufmerksam zu machen, so geschieht dies ungern und nur, weil ich eine andere Auffassung des Oberfeldarztes, die der Armee im höchsten Grade verderblich ist, leider aber sich für berechtigt hält und in diesem Schreiben wieder nach zu Tage tritt, als das, was sie ist, als eine unrichtige bezeichnen möchte. Es ist die Ansicht von der Souveränität solcher Hülfswissenschaften, wie die Sanität eine ist, die Ansicht, daß in allen Dingen, welche auch nur eben den Gesundheitsdienst bei den Truppen berühren, ganz allein und ausschließlich der Arzt maßgebend sei und keine anderen das Wohl und Wehe der Armer berührenden Rücksichten als berechnigte gelten dürfen! Die Ansichten des Oberfeldarztes, bis zur äußersten Konsequenz übertrieben, müssen grotesk werden und ungefähr so lauten: der Arzt ist für den Gesundheitszustand der Truppen verantwortlich, er ordnet alle Maßregeln an, welche er für geeignet erachtet, die Truppen gesund zu erhalten und vor Erkrankung zu bewahren und hat daher sich vom Truppenchef genau Weisung machen zu lassen über das, was dieser mit den Truppen vor hat und hat erst dann dazu seine Genehmigung zu erteilen, nachdem er sich überzeugt hat, daß keinerlei sanitäre Vorschriften verletzt sind; er bestimmt die Tene der Truppen, die Mahlzeiten u. c.

„In einem Brief an das „Korrespondenzblatt für Aerzte“ schreibt der Oberfeldarzt: „Wie man vernimmt, soll das Militärdepartement die Ansicht einer Reihe von Schulkommandanten in dieser sanitärischen Frage einholen. Obgleich wir noch nie davon gehört

haben, daß man über Geschütze, Pferdegeschirre oder dergleichen die Sanitätsbeamten zu Gutachten veranlaßt hat, ist gegen das Einholen dieser Ansichten weiter nichts einzuwenden, vorausgesetzt einerseits, daß man diesen Offizieren die Ansichten des Oberfeldarztes und deren Begründung mittheilt, und daß man diese „Gutachten“ nicht der oberen Behörde vorlegt, bevor dem Oberfeldarzt Gelegenheit geboten wurde, sich darüber auszusprechen.“

„Wenn das Militärdepartement die Truppenchefs darum angefragt hätte: ob das Impfen gesundheitsgefährlich sei oder nicht, welche Art Lymphe vorzuziehen wäre, oder wie häufig revaccinirt werden sollte, so wäre jene Entrüstung und die höhnische Weise des Oberfeldarztes, wenn auch nicht entschuldbar — doch immerhin erklärbar! — Aber über die „sanitärische Frage“ wird sicherlich kein Truppenführer um sein „Gutachten“ angefragt, sondern über jenen anderen Theil der Frage, der den Arzt Nichts angeht, wie sich die Ausführung dieser sanitärischen Maßregel mit den allgemeinen dienstlichen Interessen verträgt, und was die Truppenchefs bei der gegenwärtigen Lage der Dinge von der höchsten Verantwortlichkeit zur Ausführung dieser sanitärischen Maßregel halten!

„An mich ist keine derartige Anfrage gelangt; sollte dies aber der Fall sein, so würde ich erklären, daß ich einen Zwang zur Impfung beim Militär für eine Verletzung des verfassungsgemäß ausgesprochenen Volkswillens halte! — Es liegt mir nichts ferner als Impfgegner zu sein; aber als Soldat halte ich es für meine höchste Pflicht, die Verfassung und den verfassungsmäßigen Willen meines Souverains (des Volkes) zu achten und schweigend zu befolgen. Mag ich auch die Verfassung für ungeschickt erachten und den Willen des Souverains für dumm und unheilvoll, so halte ich es doch für einfache und natürliche Pflicht, daß ich ihn, so lange ich mich als sein „Angestellter“ bezahlen lasse, gehorcht befolge und respektire! Wohl mag ich verführen, durch geeignete Belehrung und Vorstellung den irreführten Willen des Souverains auf bessere Bahnen zu lenken; wohl habe ich die Pflicht, wenn mir Solches nicht gelingt und ich gegen das mir bekannte wahre Wohl des Volkes, gegen Ehre und Gewissen handeln soll, meine Entlassung zu nehmen — aber — und sei es auch zum höchsten Heil des Volkes — den ausgesprochenen Willen desselben einfach mißachten und auf dem Ordnungswege und mit einem anderen Titel das einschmuggeln und aufzwingen, was das Volk ausdrücklich nicht will, das darf ich nicht, das ist gegen meine und gegen des souverainen Volkes Würde! — Könnte beim nächsten Truppenaufgebot auch voraussichtlich die ganze Armee an den Blättern zu Grunde gehen, so dürfen wir deswegen doch nicht jetzt unsere Truppen zwangsweise impfen. Die Ansicht, „der Bundesrath sei 1882 ebenso gut kompetent, in Sachen zu verfügen, wie 1871“, ist eben jener Sophismus, mit dessen Hilfe man glaubt, gegen den ausgesprochenen Volkswillen vorgehen zu können! — 1871 hatte sich das Volk nicht gegen den Impfwang klar und deutlich ausgesprochen und 1882 ist dies der Fall und der Bundesrath darf nimmermehr auf dem Verordnungswege Volkentscheide umstoßen! Es stände wahrlich besser um viele Dinge in der Republik, wenn statt der Scheu vor Personen und Parteien die Scheu vor den Gesetzen vorherrschte!

„Mag nun in dieser Angelegenheit ein hoher Bundesrath entscheiden, wie er will, so ist doch das, was ich zu thun habe, klar und bestimmt vorgezeichnet. Findet er es in seiner Kompetenz, trotz der Ablehnung des Epidemiengesetzes den Impfwang im Heere aufrecht zu erhalten, so habe ich in meinem Kommando unterstellten Schulen genau nach Vorschrift impfen zu lassen. Als Soldat habe ich zu gehorchen und weiß, daß ich dadurch einfach recht thue, denn ich habe die erhaltenen Befehle auszuführen und nicht vorerst kritisch zu untersuchen! — Dem Untergebenen der Gehorsam, dem Vorgesetzten die Verantwortlichkeit!

Oberstleutnant U. Wille.“

— (Eine neue Territorial-Eintheilung der Armee) soll vom h. Bundesrath beabsichtigt werden. Der Entwurf hiezu befindet sich bei den Divisionären in Zirkulation. Die Arbeit wird als eine sehr fleißige gelobt. — Eine neue Eintheilung ist notwendig geworden, da viele Truppenkörper nicht auf den vorgeschriebenen Stand gebracht werden konnten.

— (Das Ergebnis der diesjährigen Rekrutierung) wird als wenig befriedigend bezeichnet. Eine Korrespondenz der „Grenzpost“ sagt: Die nächste Folge davon wird die sein, daß der erdentlich alljährliche Abgang auch diesmal nicht wird gedeckt werden können und daß so das Effektiv unserer Truppeneinheiten von Jahr zu Jahr schwächer wird. Ein Blick in die Geschäftsbereiche des Militärdepartements wird Jedermann leicht hier von überzeugen können. Geht das so weiter, so kann von einer Kompletierung unserer Truppeneinheiten keine Rede mehr sein und daß es in dieser Richtung nicht besser wird, ist an der Hand der Rekrutierungsergebnisse und bei den riesigen Dimensionen der Auswanderung, die uns gerade die kräftigsten Elemente entführt, leider nur zu wahrscheinlich. Daß eine Degeneration der schweizerischen Bevölkerung eingetreten ist, läßt sich mit Grund nicht mehr bestreiten; selbst der Umstand, daß das Maß der Körperlänge der Rekruten um einen Centimeter herabgesetzt und den Untersuchungskommissionen nahe gelegt worden ist, bei Rekruten von zweifelloser Intelligenz und Liebe zum Wehrwesen, sich nicht allzu rigoros an die ärztlichen Bestimmungen über die Dienstauglichkeit zu halten, vermochten nicht der Armee einen wesentlichen Zuwachs herbeizuführen. Von dieser Befugnis, bei kleineren Mängeln der Rekruten ein Auge zuzudrücken, wenn dieselben im übrigen kräftig und intelligent sind und die bestimmte Absicht kund geben, Dienst thun zu wollen, scheint nicht überall Gebrauch gemacht worden zu sein und es soll namentlich die Untersuchung bei der Aushebung in Luzern sehr böses Blut gemacht haben, indem mehrere, als ausgezeichnete Turner bekannte junge Leute daselbst gegen ihren und ihrer Eltern Willen als dienstuntauglich erklärt worden sind.

Die Betroffenen, deren Stolz es war, einst der Armee anzugehören, sind dadurch in der empfindlichsten Weise vor den Kopf gestoßen und ihren Kameraden gegenüber bloßgestellt worden. Daß man sich damit, statt Freunde, Feinde des Wehrwesens geschaffen hat, bedarf keines besondern Nachweises, ist aber um so mehr zu bedauern, als die Freunde unseres Wehrwesens alle Mühe haben, daselbst gegen die zahlreichen Angriffe von Seiten der Gegner zu vertheidigen.

— (Die Volkschaft über die Abstimmung über das Epizemiengesetz) ist in Nr. 52 des Schw. Bundesblattes (v. 4. Nov.) erschienen. Wir entnehmen derselben: Das Referendum wurde verlangt von 80,324 Stimmen. Ungültig aus verschiedenen Gründen waren 116 Stimmen. An der Abstimmung nahmen rund 328,000 Stimmfähige Theil. — Für das Gesetz stimmten Ja: 68,027; Nein: 254,340. — Die Mehrheit hat das Gesetz nur im Kanton Neuenburg erlangt. Weitere Anträge werden in der Volkschaft nicht gebracht.

— († Oberst Dr. Alb. Weinmann), Armeearzt, ist im Alter von 53 Jahren in Winterthur gestorben. Das Begräbniß fand am 4. November unter großer Theilnehmung statt.

Der Verstorbene hatte große Verdienste für das schweizerische Sanitätswesen und war früher ein eifriger Mitarbeiter unseres Blattes.

M u s l a n d.

Frankreich. Die französische Armee ist im Senat vertreten durch den Marschall Canrobert, die Generale Billot, Chanzy, Farre, Gresley, d'Andigné, Grévy, de Ladmirault, de La Jaille, Pellissier, Duffès, de Chabron, Guillemaut, Frébault, de Chabaud La Tour, d'Andlau, Brémont d'Arès, Lecointe, Cépivent de la Villesboisnet, Duboys-Fresnay, Faidherbe, Robert und Arnaudeau, die Obersten Melnader und de Chadois und den Kommandanten Labordère; von der Marine sind nur die Admirale Jauréguiberry, Jaurès, Fourichon und Montaignac Senatsmitglieder.

(Militär-Stg. f. N. u. L.-D.)

— Willkürliche Abwechslungen vom Reglement scheitern in Frankreich sehr überhand genommen zu haben; selbst eine strenge Verordnung des Kriegsministers hat bei den Generälen nicht den Gehorsam gefunden, welche in einer Armee unbedingt

solte vorausgesetzt werden können. Die „France Militaire“ erzählt folgenden Fall:

Mit dem Erlasse vom 3. Mal d. J. sah sich der Kriegsminister veranlaßt, allen Generälen und Truppen-Kommandanten die genaueste und werigetretteste Handhabung des Exercitz- und Manövrir-Reglements vom Jahre 1875 zur strengsten Pflicht zu machen. Er betonte, wie nothwendig es sei, daß Jedermann sich enthalte, unter dem Vorwande von Verbesserungen, Auslegungen und Erklärungen, an dem Wortlaute der Reglements Aenderungen vorzunehmen, die nur Verwirrung hervorrufen können, und untersagte in den bestimmtesten Ausdrücken jede wie immer geartete Modifikation der Reglements und Normen.

Nichtbedeutender hat ein höherer Offizier, General Berge, Kommandant einer Truppen-Division, es wagen zu dürfen geglaubt, mittelst Tagesbefehles vom 31. August 1882, nicht bloß eine geringfügige Modifikation, sondern eine radikale Umänderung des Exercitz- und Manövrir-Reglements vom 12. Juni 1875 in's Werk zu setzen.

Im Jahre 1871 hat der damalige Oberst Berge ein wenig interessantes Buch über die der Armee nothwendigen Reformen geschrieben, später wurde er als Vorstand des Artillerie-Bureau dem Kriegsministerium zugetheilt. Sein langes Verweilen auf diesem Posten (bis 1877) bedeutet eine der thätigsten Epochen der Heeres-Organisation. Er war es, der die Einführung des so wenig tauglichen Gras-Gewehres, des ebenso unbrauchbaren Revolvers (Nr. 1873 bis 1874), und der plumpen, ungeschickten Geschütze der Artillerie und des Trains bewirkte. Die Rolle aber, die er bei der Umgestaltung des französischen Geschütz-Materials spielte, verdient mit Strenge hervorgehoben zu werden.

Seit jener Zeit ist General Berge nur einmal noch auf der politischen Bühne erschienen und zwar als Mitarbeiter mit General Miribel.

In seinem eingangs erwähnten Tagesbefehl spricht er unter Anderem auch von Jenen, welche die Armee als ihre Herren oder Meister betrachten. Das Reglement kennt diesen Ausdruck nicht, und Herr oder Gebieter der Armee ist einzig und allein der Kriegsminister, gegen dessen strengen Erlass sich General Berge schwer veründigt hat.

Der Kriegsminister hat nun auch dem Korps-Kommandanten, General Chanzy, den Auftrag gegeben, den erwähnten Fall zu untersuchen, und an's Kriegsministerium Bericht zu erstatten. Die Haltung des Generals Chanzy in der Affaire Labordère läßt hoffen, daß er auch in diesem Falle das Richtige zu finden wissen wird.

V e r s h i e d e n e s.

— (Die Standard-Sohlen-Maschine) wird in Nr. 41 dieses Blattes erwähnt und der Wunsch ausgesprochen, ein Urtheil von sachmännlicher Seite zu vernehmen. Ich bin gerne bereit diesem Wunsche zu entsprechen. Die „Standard-Maschine“ ist mir schon seit 5—6 Jahren bekannt und weiß ich auch, daß deren Leistungen vorzügliche genannt werden dürfen; doch leider ist der Kostenpreis so enorm, daß selbst bedeutende Fabriken sich nicht daran wagen; ein weiterer Nachtheil, für den Schuhmacher von ungeheurer Tragweite, ist die Frage der Beschaffung solcher Schuhe: in Folge dieser großen Schrauben entsteht natürlich auch ein großes Loch, welches zur Folge hat, daß an jedem Schuh neue Brandsohlen event. auch neue Unterfüßen angebracht werden müssen, was dem Schuhmacher nur mit größtem Unwillen bezahlt wird, haben die Sohlen doch nicht länger ausgehalten als gewöhnlich gerähte, da Messing sich gleich schnell abläßt wie das Leder und ein anderes, festeres Metall nicht verwendbar ist, da es alles durchrostet würde.

Zur Herstellung billiger Sohlen ist die amerik. Holz Nagelmaschine unbedingt empfehlenswerther, besonders für militärische Zwecke, da durchgehendes Metall noch den großen Nachtheil hat, daß die Bodenplatte durch diesen vorzüglichen Leiter direkt dem Fuße zugeführt wird.

Für Hotels, Casino, Clubs, Comptoirs, Bureau, Bäder, Heilanstalten, sowie zum Privatgebrauch, zugleich als nützlichstes Festgeschenk empfehle ich Kenntniserfelle als wohlthueendste und angenehmste Fußunterlage an Seife-, Schreib- und Lesetische, sowie an Betten und Sofa etc. etc. zum Preise von 8 Mark per Stück, welche ich gegen Vorhercinsendung des Betrages oder unter Nachnahme versende.
D. Köhler, Fell- und Rauchwaarenhandlung,
Leipzig, Brühl 54.